

STEUER BLICK

08/24

+ **Steuermythen
entlarvt: Wahrheiten,
die jeder Steuerzahler
kennen sollte**

:buhl

www.buhl.de/steuer

MYTHEN UND WAHRHEIT



Liebe Leserinnen und Leser,

ist ein Gerücht erst einmal in der Welt, hält es sich meist hartnäckig. Auch beim Thema Steuern. Zahlreiche Mythen führen uns hier in die Irre. Deshalb haben wir es uns in diesem Monat zur Aufgabe gemacht, für Klarheit zu sorgen. Wir nehmen die häufigsten Steuermythen unter die Lupe. Lassen Sie uns gemeinsam diese Missverständnisse aus dem Weg räumen und Licht in die verwirrende Welt der Steuern bringen.

Erfahren Sie auch, wie Sie durch ein Gutachten Ihre Gebäudeabschreibung optimieren können. Zusätzlich haben wir wertvolle Informationen zu Unterhalt und Vermögensbeteiligungen für Sie zusammengestellt. Zudem interessant: die neuen Regelungen zur Umsatzsteuer bei Online-Veranstaltungen.

Wichtig: Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 naht – Stichtag ist der 2. September 2024! Nutzen Sie die Sommertage, um Ihre Steuererklärung rechtzeitig einzureichen und von einer möglichen Rückerstattung zu profitieren.

Bleiben Sie neugierig und gut informiert – mit WISO Steuer.

Sonnige Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Steuermythen entlarvt – der Faktencheck

› Seite 4

Unterhalt: das Wichtigste zum Schonvermögen

› Seite 8

Grundsteuer: zu hohen Wert korrigieren

› Seite 10

Vermögensbeteiligung: neue Regeln ab 2024

› Seite 13

Abschreibung optimieren mit Gutachten

› Seite 15

Webinare & Co: Neues zur Umsatzsteuer

› Seite 17

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Steuerhilfe für Hochwasser-Betroffene 2024

Das Hochwasser im Frühjahr hat erhebliche Schäden verursacht. Betroffene in Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland erhalten steuerliche Erleichterungen wie Stundung, Anpassung von Vorauszahlungen und Erlass von Säumniszuschlägen. Bayern stellt zudem Soforthilfen bereit.



Glutenfreie Diät nicht absetzbar?

Der Bundesfinanzhof hat 2021 entschieden, dass eine glutenfreie Diätverpflegung nicht absetzbar ist. Gegen diese Entscheidung ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Betroffene sollten mit Hinweis auf das Verfahren (2 BvR 1554/23) ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens beantragen.



Rekord: Kontenabfragen stark gestiegen

Im Jahr 2023 erreichte die Zahl der heimlichen Kontenabrufe durch Finanz-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden 1.835.424, was einen Anstieg von über 300.000 im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Pro Arbeitstag wurden rund 8.300 Bürger ohne ihr Wissen überprüft.



7 Prozent Umsatzsteuer auf Holzhackschnitzel

Ab 2024 gilt für Holzhackschnitzel, die als Brennholz verwendet werden, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Darunter fallen alle Formen von Brennholz wie Scheite, Schnitzel, Sägespäne und Holzabfälle, unabhängig von ihrer Herkunft.

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





STEUERMYPHEN ENTLARVT – DER FAKTENCHECK

Alle Steuerzahler. Um das Thema Steuern ranken sich zahlreiche Mythen, die oft mehr Verwirrung stiften, als dass sie zur Aufklärung beitragen. In diesem Beitrag räumen wir mit einigen der häufigsten Steuermythen auf und bringen Licht ins Dunkel der Steuerwelt.

1

✗ MYTHOS

✓ FAKT

„Eine Steuererklärung lohnt sich nicht“

Dies ist wahrscheinlich der hartnäckigste Mythos: Viele Arbeitnehmer verzichten darauf, eine Steuererklärung abzugeben, weil sie glauben, dass sich der Aufwand nicht lohnt. Dabei bekommen viele Steuerzahler, die eine Steuererklärung einreichen, Geld vom Finanzamt zurück.

Die Auswertungen des Statistischen Bundesamts zeigen einen konstanten Trend zu hohen Erstattungen. Für Angestellte, die im Jahr 2020 ihre Erklärung abgaben, lag der durchschnittliche Erstattungsbetrag bei 1.063 Euro. Je nach Steuerfall ist natürlich auch mehr drin. >

Kurz & knapp

Einige Steuermythen halten sich hartnäckig

Abgabefrist in Sicht: Am 2.9.2024 muss die Steuererklärung 2024 beim Finanzamt sein

Wer die Frist verstreichen lässt, muss mit Verspätungszuschlag & Co. rechnen

Damit Sie das Beste aus Ihrer Steuererklärung herausholen, finden Sie bei WISO Steuer viele Tipps und Features, mit denen Sie Was-wäre-wenn-Szenarien durchspielen können.

Selbst, wenn man nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, kann es sich dennoch lohnen. Und was den Aufwand angeht, punktet die Software auch hier mit schlaun Automaten, die Daten automatisch übernehmen und eintragen.

2 **„Als Rentner muss ich keine Steuererklärung abgeben“**

MYTHOS

FAKT

Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass Rentner keine Steuererklärung abgeben müssen. Tatsächlich sind

Renten ab einer bestimmten Höhe steuerpflichtig. Und zwar dann, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag übersteigt (2023: 10.908 Euro für Ledige, 21.816 Euro für Verheiratete). Dazu zählen neben der Rente auch andere Einkünfte, zum Beispiel aus Vermietung.

Um die Steuerlast zu senken, können Rentner von verschiedenen steuerlichen Vorteilen wie haushaltsnahe Dienstleistungen oder außergewöhnlichen Belastungen profitieren, die sich nur durch eine Steuererklärung geltend machen lassen.

3 **„Selbstständige können alles von der Steuer absetzen“**

MYTHOS

FAKT

Während Selbstständige tatsächlich mehr Möglichkeiten bei der Steuer haben, ist es ein Irrglaube, dass sie „alles“ absetzen können. Es gibt klare Regeln und Grenzen dafür, welche Ausgaben als betrieblich gelten und damit abzugsfähig sind – genau wie bei Arbeitnehmern.

Private Ausgaben sind grundsätzlich nicht absetzbar und es gibt eine lange Liste sogenannter nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben. Außerdem müssen Selbstständige über ihre Einnahmen und Ausgaben eine ordnungsgemäße Buchführung bzw. Gewinnermittlung erstellen, in der alle Ausgaben dokumentiert sind.

4 **„Steuerberater sind nur etwas für Reiche“**

MYTHOS

FAKT

Ein weiterer Mythos ist, dass Steuerberater nur für wohlhabende Personen oder große Unternehmen relevant sind. Tatsächlich kann ein Steuerberater auch für Normalverdiener und kleine Unternehmen sehr nützlich sein. Ein guter Steuerberater kann helfen, Steuern zu sparen, indem er auf steuerliche Vorteile hinweist, die man vielleicht nicht kennt, und bei der korrekten Abwicklung der Steuererklärung unterstützt. Ganz praktisch: Buchen Sie Ihren Berater einfach dazu. Denn bei WISO Steuer haben Sie die Möglichkeit, Ihre fertige Steuererklärung von einem Experten der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH* prüfen zu lassen. Dieser schaut sich Ihre Angaben ganz genau an und hilft Ihnen, alle noch möglichen Steuervergünstigungen zu nutzen. Eine andere Möglichkeit ist der Buhl-Berater*.

Auch hier steht Ihnen ein Profi der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH* zur Seite. Auf Basis Ihrer Angaben erstellt der Experte die komplette Steuererklärung für Sie. So können Sie sicher sein, dass Ihre Steuererklärung optimal vorbereitet ist und Sie keine wichtigen Sparmöglichkeiten übersehen.

5 **„Heiraten ist steuerlich absetzbar“**

MYTHOS

FAKT

Das ist leider nicht der Fall. Die Kosten einer Hochzeit gelten



Der ProfiCheck*

Anzeige

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

als privat und sind nicht absetzbar. Nur unter bestimmten Umständen kann ein Teil der Kosten berücksichtigt werden – und zwar, wenn für die Hochzeit in den eigenen vier Wänden direkt die Speisen von Profis zubereitet werden oder ähnliche Dienstleistungen gebucht werden. Dann lassen sich die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Nach der Hochzeit können Ehepaare von dem Ehegattensplitting profitieren, das was oft zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.

6

„Beamte zahlen keine Steuern“

MYTHOS

FAKT

Beamte sind von der Steuerpflicht ausgenommen? Auch ein Irrglaube. Tatsächlich zahlen Beamte, wie alle

anderen Arbeitnehmer auch, Einkommensteuer auf ihre Einkünfte. Die steuerlichen Regelungen für Beamte unterscheiden sich nicht von denen für Angestellte im privaten Sektor. Sie unterliegen den gleichen Steuervorschriften und müssen ebenfalls ihre Steuererklärungen abgeben.

Im Gegensatz zu Angestellten müssen Beamte allerdings keine Sozialabgaben zahlen und eine private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

7

„Kinderfreibeträge und Kindergeld sind das Gleiche“

MYTHOS

FAKT

Oft wird angenommen, dass Kinderfreibeträge und Kindergeld das Gleiche sind. In Wirklichkeit ist das Kindergeld eine Vorauszahlung für den Kinder-

freibetrag in der Steuererklärung und wird monatlich vorab an die Eltern ausgezahlt. Der Kinderfreibetrag ist ein steuerlicher Vorteil, der das zu versteuernde Einkommen mindert. Man erhält also nicht beides, sondern entweder einen monatlichen Betrag oder einen Steuervorteil.

Viele Eltern glauben, dass Kinderfreibeträge immer vorteilhafter sind als Kindergeld. Tatsächlich prüft das Finanzamt automatisch, welche Option günstiger ist. Meist bleibt es für die Eltern beim ausgezahlten Kindergeld. Besserverdienende profitieren vom Kinderfreibetrag. Im Steuerbescheid wird dann das Kindergeld rechnerisch abgezogen. Zurückzahlen muss man es aber nicht.

8

„Homeoffice-Pauschale ersetzt alle Kosten“

MYTHOS

FAKT

Die Homeoffice-Pauschale von 6 Euro pro Tag (maximal 1.260 Euro im Jahr) ist ein relativ neuer steuer-

licher Vorteil, der diejenigen unterstützen soll, die von zu Hause arbeiten. Fälschlicherweise wird häufig angenommen, dass neben der Pauschale keine weiteren Kosten rund um den Job im Homeoffice absetzbar sind.

Doch das ist falsch: Zusätzlich können Ausgaben für Arbeitsmittel (Laptop, Büroausstattung) und anteilig Internet und Telefon angesetzt werden.

Was passiert bei Nichtabgabe?

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 naht: Eigentlich ist das der letzte Tag im August. Da dieser aber aufs Wochenende fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag. Die Steuererklärung muss also spätestens am 2. September 2024 beim Finanzamt auf dem Tisch sein. In diesem Jahr gilt noch einmal die coronabedingt verschobene Frist, bevor wir ab dem kommenden Jahr wieder zum Regeltermin am 31. Juli zurückkehren.

Wer zur Abgabe verpflichtet ist, aber die Frist nicht einhält, muss mit Sanktionen rechnen. Dabei variiert der Ablauf je nach Bundesland und Finanzamt. Im besten Fall erhalten Sie zunächst eine Erinnerung zur Abgabe. Bei größeren Beträgen oder wenn das Finanzamt mit höheren Nachzahlungen rechnet, kann eine Androhung von Zwangsgeld erfolgen, meist 200 Euro oder mehr.

Reagieren Sie nicht, wird Ihnen ein Bescheid mit dem festgesetzten Zwangsgeld zugestellt. Heißt: Sie müssen dann zahlen. Wenn das ignoriert wird und keine Zahlung erfolgt, drohen Vollstreckungsmaßnahmen wie eine Kontopfändung. Wichtig: Die Steuererklärung müssen Sie nach wie vor einreichen. Geben Sie Ihre Steuererklärung weiterhin nicht ab, kann das Finanzamt erneut ein Zwangsgeld festsetzen oder aber eine Schätzung Ihrer Einnahmen vornehmen. Dabei stützt der Beamte seine Berechnungen auf Ihre Daten aus den früheren Jahren. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Schätzung höher als die tatsächliche Steuerlast ausfallen kann und somit zusätzliche Steuern verursacht. Zudem können Zinsen für verspätete Zahlungen anfallen.

Für jeden angefangenen Monat der verspäteten Abgabe kann Ihnen das Finanzamt zusätzlich mindestens 25 Euro in Rechnung stellen. Bei diesem Verspätungszuschlag hat das Finanzamt allerdings Ermessensspielraum. Erst nach 14 Monaten nach Ende des Steuerjahres wird der Zuschlag Pflicht.

Übrigens:

Sowohl Zwangsgelder als auch Schätzungen können wiederholt werden, um Sie zur Abgabe Ihrer Steuererklärung zu bewegen. In jedem Fall ist es ratsam, mit dem Finanzamt zu kommunizieren. Konnten Sie den Termin zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthaltes nicht einhalten, zeigen auch die Beamten Verständnis. Hohe Strafen lassen sich so vermeiden. Können Sie allerdings keinen plausiblen Grund für die Verspätung nennen, haben Sie schlechte Karten.

WISO Steuer: Ihre Roadmap zur perfekten Steuererklärung

1 Automatische Datenübernahme
Sparen Sie Zeit durch die automatische Übernahme von Daten aus dem Vorjahr und der Lohnsteuerbescheinigung.

3 Umfassende Unterstützung
Erhalten Sie umfassende Unterstützung und Erklärungen zu allen Steuerformularen.

5 Aktualität und Gesetzesänderungen
Profitieren Sie von regelmäßigen Updates, die Änderungen im Steuerrecht berücksichtigen.

8 Belegmanagement mit Steuer-Scan
Nutzen Sie Steuer-Scan für Ihr Belegmanagement, um Belege einfach zu digitalisieren und zu verwalten.

10 Profi-Check*
Lassen Sie Ihre Steuererklärung von einem Steuerexperten auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüfen.

11 Buhl-Berater*
Erhalten Sie individuelle Unterstützung und klären Sie komplexe Sachverhalte mit dem Berater der Buhl Steuerberatungsgesellschaft*.

12 Elektronische Abgabe
Geben Sie Ihre Steuererklärung sicher und schnell elektronisch ab.

2 Steuer-Tipps und Hinweise
Nutzen Sie hilfreiche Tipps und Hinweise, um Steuervorteile zu maximieren.

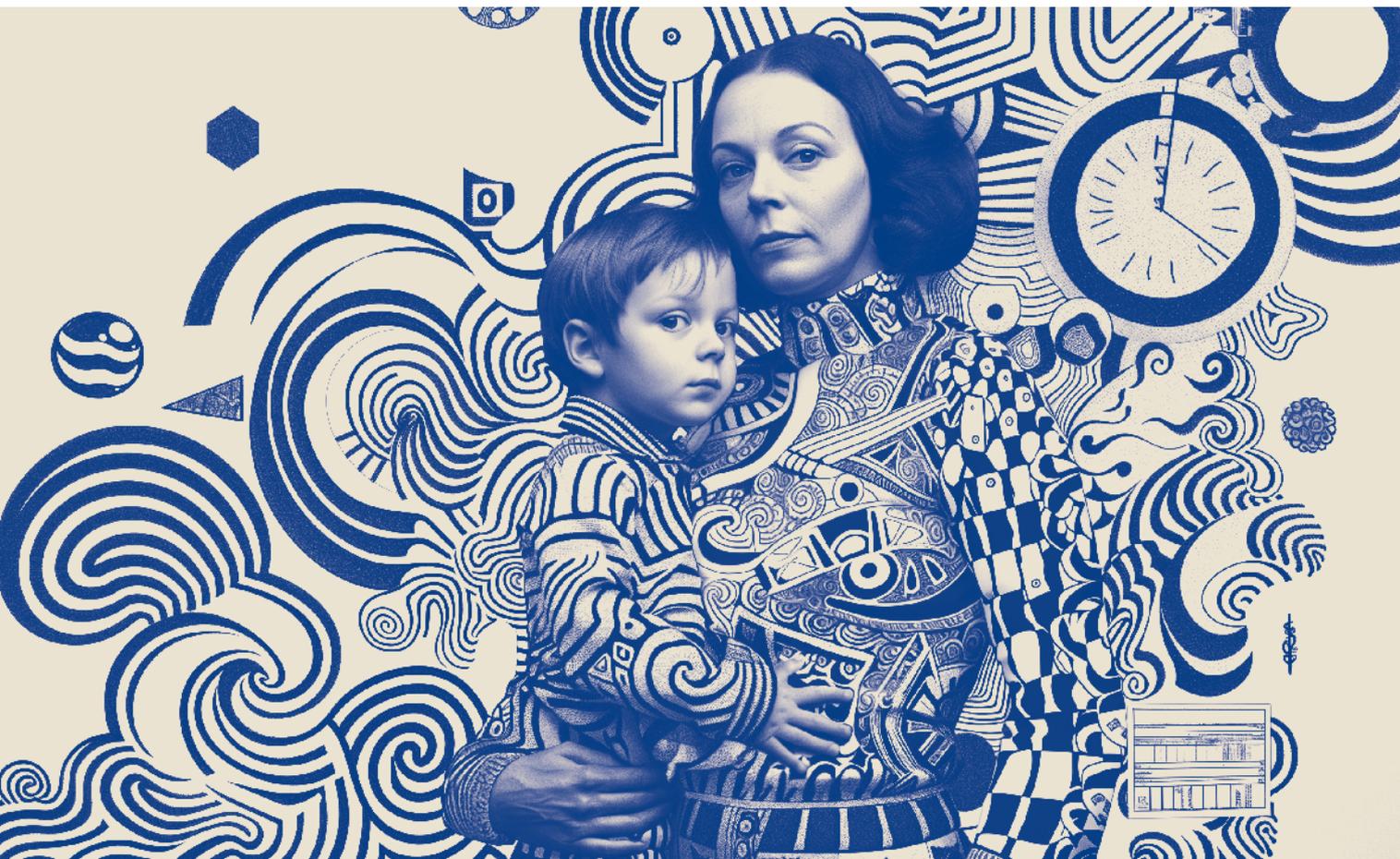
4 Einsparpotenzial
Identifizieren Sie Einsparpotenziale und erhöhen Sie dadurch Ihre Steuererstattung.

6 Gut für Unterwegs
Bearbeiten Sie Ihre Steuererklärung auch unterwegs mit der mobilen App.

7 Vergleich und Prognose
Nutzen Sie den Planspiel-Modus und probieren Sie verschiedene Szenarien bei Ihrer Steuerplanung aus.

9 Steuer-Banking
Verbinden Sie Ihr Online-Banking mit der Steuererklärung. So werden für die Steuer wichtige Buchungen direkt in den passenden Eingabefeldern vorgeschlagen.





UNTERHALT: DAS WICHTIGSTE ZUM SCHONVERMÖGEN

Alle Steuerzahler. Unterhaltsleistungen an Verwandte können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person bedürftig ist, also nur ein geringes Einkommen und Vermögen hat. Dabei gilt eine Höchstgrenze, die erneut durch den Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt wurde.

Höhe der absetzbaren Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen können bei der eigenen Steuererklärung angesetzt werden und so die Steuern senken. Die Höhe der absetzbaren Unterhaltsleistungen richtet sich nach dem Grundfreibetrag. 2024 beträgt dieser 11.604 Euro. Aktuell plant die Regierung eine nachträgliche Erhöhung auf 11.784 Euro. Für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sinkt der Betrag um jeweils ein Zwölftel.

Zusätzlich können Beiträge für den Unterhaltsempfänger zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung abgesetzt werden. Eigene Einkünfte und steuerfreie Bezüge, wie BAföG oder Elterngeld, werden allerdings angerechnet. ➤

Kurz & knapp

Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige können abgesetzt werden

Der Empfänger darf nur ein geringes Einkommen und Vermögen haben

Schonvermögen: Bis zu 15.500 Euro bleiben außer Betracht

Voraussetzungen für die Absetzbarkeit

Damit Unterhaltsleistungen überhaupt steuerlich abgesetzt werden können, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

- **Unterhaltungspflicht:**
Man muss gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sein. Das ist bei Verwandten in gerader Linie der Fall, z. B. Eltern gegenüber ihren Kindern oder umgekehrt und (Ex-)Ehepartner untereinander. Auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat gegenüber dessen Vater einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt.
- **Bedürftigkeit:**
Der Unterstützte darf kein oder nur ein geringes Einkommen und Vermögen haben. Der Lebensunterhalt kann also nicht mit eigenen Mittel finanziert werden.
- **Nachweise:**
Die Unterhaltszahlungen müssen nachgewiesen werden, beispielsweise durch Überweisungsbelege.

Erst wenn es kein Kindergeld mehr gibt, kann der Unterhalt an volljährige Kinder steuerlich absetzbar sein.

Naturalunterhalt bei Kindern und getrennt lebenden Ehepartnern

Statt Bargeld kann auch sogenannter Naturalunterhalt bei der Steuer abgesetzt werden. Die Unterhaltungspflicht wird dabei nicht durch Geldzahlungen, sondern durch Sachleistungen erfüllt. Das kommt häufig vor bei Kindern und getrennt lebenden Ehepartnern. Als Naturalunterhalt zählt die Bereitstellung von Wohnraum, Essen und anderen notwendigen Bedürfnissen. Er kann pauschal in Höhe des Grundfreibetrags (2024: 11.604 Euro, aktuell Erhöhung auf 11.784 Euro geplant) angesetzt werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die unterhaltende Person zum Haushalt des Unterhaltzahlers gehört.

Besondere Regelungen für das Schonvermögen

Um die Bedürftigkeit zu bestimmen, gilt eine Vermögensgrenze. Besitzt die unterhaltene Person mehr als 15.500 Euro Vermögen, ist sie nicht bedürftig, so eine Anweisung an die Finanzämter.

Bargeld und sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 15.500 Euro sind erlaubt. Außer Betracht bleibt hierbei das „Schonvermögen“. Folgende Vermögenswerte zählen nicht mit in die Grenze von 15.500 Euro:

- **Eigenheim:**
Ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Unterhaltsempfänger selbst bewohnt wird.

- **Persönliche Gegenstände:**
Vermögenswerte mit besonderem persönlichem Wert, zum Beispiel Erinnerungswert
- **Haushaltsgegenstände:**
Dinge des täglichen Gebrauchs
- **Geringes Vermögen:**
Bargeld und sonstige Vermögenswerte bis zu einem Verkehrswert von 15.500 Euro bleiben außer Betracht.

Unschädliche Vermögensgrenze: Seit 1975 unverändert

Die Vermögensgrenze von 15.500 Euro existiert unverändert bereits seit 1975. Nun entschied der BFH (Urteil vom 29.2.2024, VI R 21/21), dass diese Grenze zumindest für das Jahr 2019 noch gilt.

In dem Fall ging es um Eltern, die Unterhaltszahlungen für ihren volljährigen Sohn geltend machen wollten, der kein Kindergeld mehr erhielt. Sein Bankkonto wies zum 1. Januar 2019 ein Guthaben von 15.950 Euro aus.

Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, da das Vermögen höher als 15.500 Euro war. Auch das Finanzgericht bestätigte dies, aber der BFH hob die Entscheidung auf.

Einen grundsätzlichen Rechtsverstoß sahen die Richter nicht. Obwohl der Betrag von 15.500 Euro bereits seit fast 50 Jahren gilt. Begründet wird dies damit, dass der Wert des Schonvermögens mit 15.500 Euro im Streitjahr immer noch deutlich über dem damals liegenden Grundfreibetrag (9.168 Euro in 2019) lag. Dennoch bekamen die Eltern vom BFH recht. Allerdings anders als gedacht:

Der BFH entschied, dass eine Unterhalts-Vorauszahlung der Eltern Ende Dezember 2018 in Höhe von 500 Euro nicht in die Vermögensberechnung einbezogen werden darf. Damit lag das Vermögen des Sohnes am 1. Januar 2019 unter der Grenze von 15.500 Euro.

Begründung der Richter: Angesparte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (schädlichem) Vermögen.

Die Vorauszahlung war bestimmt für den Unterhalt im Januar 2019. Wegen der Regelung in § 11 EStG gilt der Zufluss der 500 Euro trotz Zahlung Ende Dezember erst als in 2019 zugeflossen. Er zählt daher als laufender Unterhalt und nicht als Vermögen. Somit lag das Vermögen des Sohnes am 1. Januar 2019 bei 15.450 Euro. Und da die Grenze auch im Verlauf des Jahres nicht überschritten wurde, durften die Eltern den Unterhalt nun doch bei ihrer Steuererklärung ansetzen.

Für Steuerzahler ist es also wichtig zu wissen, dass die Schonvermögensgrenze von 15.500 Euro weiterhin gilt. Wer Unterhalt leistet, sollte darauf achten, dass das Vermögen des Empfängers diese Grenze nicht überschreitet. Nur dann können die Zahlungen abgesetzt werden.



GRUNDSTEUER: ZU HOHEN WERT KORRIGIEREN

Immobilien Eigentümer. In der Frage, ob das Bundesmodell der ab 2025 geltenden Grundsteuer verfassungsgemäß ist, hat sich erstmals der Bundesfinanzhof (BFH) positioniert – zumindest ein wenig. Im Rahmen von Eilverfahren fordert er, dass ein viel zu hoher festgesetzter Grundsteuerwert korrigiert werden muss. Dafür ist aber wohl ein Sachverständigengutachten erforderlich.

Bundesmodell: BFH entscheidet in Eilverfahren

In 11 Bundesländern gilt das Bundesmodell, so auch in Rheinland-Pfalz. In 2 Eilverfahren hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Grundsteuerwertbescheide vorläufig nicht vollzogen werden. Der Grund dafür sind erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide. In einem Fall ging es um eine erhöhte Nettokaltmiete, im anderen Fall um einen zu hohen Bodenrichtwert (Beschlüsse vom 23. November 2023, 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23).

Kurz & knapp

BFH zum Bundesmodell: Eigentümer muss viel zu hohen Wert widerlegen können

Differenz von mindestens 40 Prozent durch Gutachten nachweisen

Urteile: Landesmodell Baden-Württemberg verfassungsgemäß



BFH gewährt Klägern Aussetzung der Vollziehung

Gewährt wurde die sogenannte Aussetzung der Vollziehung (Adv). Dies bestätigte nach Beschwerde der Finanzämter auch das höchste Steuergericht, der BFH (Beschlüsse vom 27. Mai 2024, II B 78/23 und II B 79/23).

Bis ein Finanzgericht oder der BFH endgültig über die Klagen entscheiden, müssen die Kläger die neue Grundsteuer zunächst nicht zahlen. Leider gilt das nur für die Kläger selbst und nicht für andere, die von der Grundsteuerreform betroffen sind.

Differenz von mindestens 40 Prozent gilt als erheblich

Interessant sind aber die Ausführungen des BFH: Er lässt zwar zu, dass das Finanzamt pauschale Annahmen zur Berechnung der Grundsteuer trifft. Liegt aber der festgestellte Wert deutlich über dem tatsächlichen, muss es dem Steuerpflichtigen im Einzelfall möglich sein, einen niedrigeren Grundstückswert nachweisen zu können. Dabei muss er belegen, dass eine Abweichung von mindestens 40 Prozent zum festgestellten Grundstückswert vorliegt.

Gutachten eines Sachverständigen

Das Bundesmodell sieht aber gar keine Korrekturmöglichkeit vor. Weil das gesetzlich nicht geregelt ist, ist unklar, wie dieser Nachweis erbracht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass derjenige gute Chancen hat, der dem Finanzamt ein Gutachten eines Sachverständigen vorlegen kann.

In beiden entschiedenen Fällen kam der BFH zu dem Ergebnis, es sei denkbar, dass die Steuerpflichtigen jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren Werts ihres Grundstücks mit der erforderlichen Abweichung von rund 40 Prozent zum festgestellten Grundstückswert erbringen könnten. Mit seinen Entscheidungen eröffnet der BFH jedenfalls die Möglichkeit einer Einzelfallüberprüfung, die das Gesetz eigentlich nicht vorsieht.

Verbände setzen auf Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken des Finanzgerichts äußerte sich der BFH hingegen nicht.

Die Verbände Bund der Steuerzahler und Haus & Grund streben aber eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht an. Sie unterstützen diesbezüglich mehrere Musterklagen, die eines Tages in Karlsruhe landen sollen (FG Brandenburg, 3 K 3142/23 und FG Rheinland-Pfalz, 4 K 1205/23).

Nach aktuellem Stand müssen Eigentümer ab 2025 erst einmal die neu berechnete Grundsteuer zahlen, auch wenn sie Einspruch eingelegt haben.

Klagen gegen das Landesmodell Baden-Württemberg vorerst gescheitert

Beim Grundsteuermodell geht Baden-Württemberg einen eigenen Weg. Dort nimmt der von Gutachterausschüssen festgelegte Bodenrichtwert eine zentrale Rolle ein. Auch hier gibt es verfassungsrechtliche Bedenken.

Das FG Baden-Württemberg hat jedoch in 2 Urteilen vom 11. Juni 2024 in der Sache entschieden, dass das Landesgrundsteuergesetz verfassungsgemäß ist (8 K 2368/22 und 8 K 1581/23).

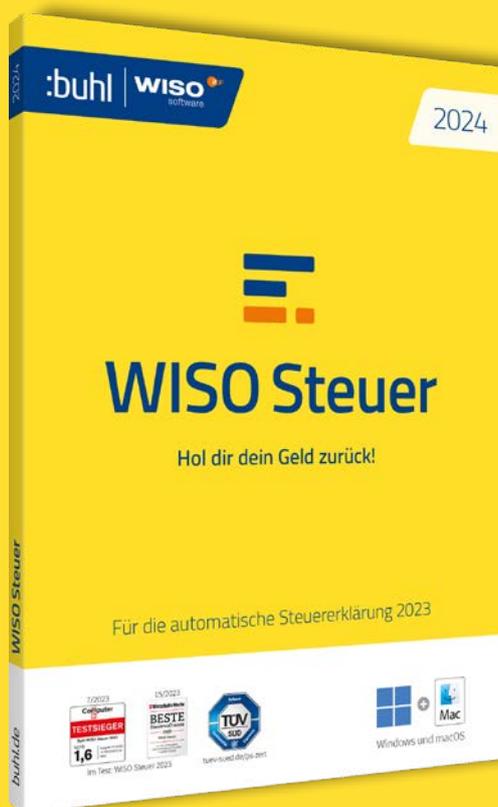
Die Kläger dieser beiden Musterverfahren werden von den Verbänden Bund der Steuerzahler und Haus & Grund unterstützt. Sie wollen beim BFH in Revision gehen. Der BFH wird sich bald auch in der Sache mit der Ermittlung des Bodenrichtwerts beschäftigen und eine Aussage zur Verfassungsmäßigkeit treffen müssen.

Hintergrund:

Mit den neuen Bodenrichtwerten werden oft große unbebaute Teile der Grundstücksfläche in den Grundstückswert eingerechnet. Das gilt sogar, wenn dort gar nicht gebaut werden kann. Wer einen großen Garten hat, muss demnach mit einer deutlich höheren Grundsteuer als bisher rechnen.

Wenn zum Beispiel ein Grundstück aufgrund planungsrechtlicher Abweichungen nur eingeschränkt nutzbar ist, könnten Eigentümer mithilfe eines kostenpflichtigen Gutachtens einen deutlich niedrigeren Grundstückswert nachweisen. Dieser muss aber nach der Regelung in Baden-Württemberg mehr als 30 Prozent von der Bewertung anhand des Bodenrichtwerts abweichen.

Sowohl in Baden-Württemberg als auch in den Ländern mit dem Bundesmodell wird der Streit um die Grundsteuer fortgesetzt. Wir bleiben am Ball und informieren Sie hier über die weitere Entwicklung. <



GOLDENER COMPUTER 2024

Jetzt abstimmen und gewinnen!

Es ist wieder so weit: Buhl Data ist als bester Software-Hersteller mit dem Testsieger WISO Steuer für den „Goldenen Computer“ nominiert. Jede Stimme zählt, denn bei der großen Leserwahl entscheidet die Zufriedenheit der Anwender!

WISO Steuer nominiert

Zum 27. Mal wird in diesem Jahr der „Der Goldene Computer“ von „ComputerBild“ verliehen – 104 Kandidaten stehen zur Wahl. Mit am Start ist die Kategorie „Finanzen / Fintech“. Und selbstverständlich steht auch Buhl auf der Voting-Liste: Mit dem Testsieger WISO Steuer sind wir als bester Software-Hersteller nominiert. Zufriedene Kunden haben Buhl in der Vergangenheit bereits mehrfach zum Sieger gewählt und auch jetzt bauen wir auf Ihre Unterstützung!

So stimmen Sie ab

Für die anonyme Abstimmung benötigen Sie nur wenige Klicks: Starten Sie die Abstimmung bis zum 16. August mit dem Klick auf „[Jetzt abstimmen](#)“. Dort wählen Sie einfach Ihre Favoriten aus 13 Kategorien aus. In der Kategorie Nummer 11 „Finanzen / Fintech“ finden Sie WISO Steuer. Unter den Produktbildern können Sie den jeweiligen „Kandidaten wählen“. Haben Sie Ihre Favoriten gewählt, klicken Sie unten auf „Abstimmung beenden“. Damit ist Ihre Stimme gezählt. Wenn Sie möchten, können Sie danach noch freiwillig am Gewinnspiel teilnehmen. Wir drücken Ihnen die Daumen!

Herzlichen Dank für Ihre Stimme!



VERMÖGENSBETEILIGUNG: NEUE REGELN AB 2024

Arbeitnehmer. Ab 2024 wird der Steuerfreibetrag für Vermögensbeteiligungen des Arbeitgebers auf 2.000 Euro erhöht. Die Steuerbefreiung entfällt aber, wenn bestimmte Arbeitnehmergruppen ausgeschlossen werden.

Was ist eine Vermögensbeteiligung?

Eine Vermögensbeteiligung ist eine Form der Mitarbeiterbeteiligung, bei der der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich oder vergünstigt Anteile am Unternehmen oder verwandte Finanzinstrumente überlässt.

Dies kann in Form von Belegschaftsaktien, Wandelschuldverschreibungen, Mitarbeiterbeteiligungsfonds, Genussrechten, Genossenschaftsanteilen, GmbH-Anteilen oder stillen Beteiligungen erfolgen. Ziel ist es, die Mitarbeiter am Unternehmenserfolg zu beteiligen und ihre Bindung an das Unternehmen zu stärken. >

Kurz & knapp

Anteile für Mitarbeiter ab 2024 bis zu 2.000 Euro pro Jahr steuerfrei

Keine Steuerfreiheit bei Ausschluss von Azubis oder geringfügig Beschäftigten

Steuerfreie Vorteile auch bei ruhenden Arbeitsverhältnissen erlaubt

Bis zu 2.000 Euro steuerfrei

Seit dem 1. Juli 2021 beträgt der Steuerfreibetrag für Vermögensbeteiligungen 1.440 Euro pro Jahr. Ab dem 1. Januar 2024 wurde dieser Freibetrag auf 2.000 Euro erhöht. Dies wurde mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz beschlossen. Ursprünglich geplante Verschärfungen wurden hingegen nicht umgesetzt.

Erst im Jahr 2021 hatte der Gesetzgeber den jährlichen Freibetrag von zuvor 360 Euro auf die bisherigen 1.440 Euro erhöht. Viele Genossenschaften haben seitdem beschlossen, ihren Mitarbeitern Genossenschaftsanteile anzubieten, um von Steuervorteilen zu profitieren. Die jüngste Erhöhung des Freibetrags dürfte diesen Anreiz noch verstärken.

Was sind die Voraussetzungen?

Die Vermögensbeteiligung muss nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sondern kann auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur, wenn alle Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr im Unternehmen ununterbrochen beschäftigt sind, Zugang zu dem Beteiligungsprogramm haben.

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf bestätigt diese Regelung in § 3 Nr. 39 EStG: Die Steuerfreiheit entfällt für alle Mitarbeiter, wenn bestimmte Arbeitnehmergruppen wie Auszubildende oder geringfügig Beschäftigte von der Vermögensbeteiligung ausgeklammert werden (Urteil vom 14.12.2023, K 11/22 H (L)).

Der Ausschluss neuer Mitarbeiter, die weniger als ein Jahr im Unternehmen sind, bleibt aber zulässig. Auch bei ruhenden Arbeitsverhältnissen (zum Beispiel während des Mutterschutzes oder bei Elternzeit) lässt das FG steuerfreie Leistungen zu, das Bundesfinanzministerium (BMF) hingegen nicht (siehe BMF-Schreiben vom 1. Juni 2024).

Wichtig:

Ist ein Arbeitgeber irrtümlich davon ausgegangen, dass bestimmte Arbeitnehmer nicht einbezogen werden müssen, bleibt die Steuerfreiheit der Vermögensbeteiligung für die übrigen Arbeitnehmer bestehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich im Zweifelsfall auf diese Regelung im BMF-Schreiben berufen.

Wie funktioniert die Steuerbefreiung?

Mitarbeiter können zum Beispiel Aktien ihres Arbeitgebers kostenlos oder vergünstigt beziehen und müssen den geldwerten Vorteil erst versteuern, wenn er den Steuerfreibetrag übersteigt.

Kauft also der Arbeitnehmer Aktien im Wert von 75 Euro zu einem Preis von 50 Euro, ist ein Vorteil von 25 Euro pro Aktie steuerfrei, solange der Freibetrag nicht überschritten wird. Mit dem neuen Freibetrag kann er bis zu 80 Aktien steuerfrei erwerben.

Noch zu klärende Fragen beim Freibetrag

Gegen das oben genannte Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es gibt zwei getrennte Revisionen, da zwei unterschiedliche Rechtsfragen zu klären sind:

- Im Verfahren VI R 4/24 geht es um die Frage, ob die Steuerfreiheit auch dann noch gilt, wenn der Arbeitgeber Mitarbeiter in einem ruhenden Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Elternzeit) von der Vermögensbeteiligung ausschließt.
- Im Verfahren VI R 5/24 geht es darum, ob die Steuerbefreiung insgesamt wegfällt, wenn Auszubildende von der Vermögensbeteiligung ausgeschlossen werden.

Haben Sie einen ähnlichen Fall und die Steuerfreiheit Ihrer Mitarbeiterbeteiligung wurde abgelehnt? Dann legen Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid ein. Dafür haben Sie einen Monat ab Bescheiddatum Zeit. <

Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abwurf





ABSCHREIBUNG OPTIMIEREN MIT GUTACHTEN

Vermieter. Die Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden ist ein zentrales Thema für viele Immobilieneigentümer. In der Regel beträgt die Abschreibung zwischen 2 und 3 Prozent, je nach Nutzung und Bauantrag oder Kaufdatum. Das entspricht einer typisierten Nutzungsdauer von 50 bis 33 Jahren. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) eröffnet hier neue Möglichkeiten.

Grundlagen der Gebäudeabschreibung

Vermieter können jährlich einen Anteil vom Kauf- oder Herstellungspreis ihrer Immobilie steuerlich absetzen. Dabei wird nur das Gebäude abgeschrieben, der Wert des Grundstücks wird vorher herausgerechnet. >

Kurz & knapp

Abschreibungen basieren auf typisierten Nutzungsdauern

Ein Gutachten kann eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen

BFH: Keine überzogenen Anforderungen an Gutachten; individuelle Gegebenheiten zählen

Die AfA-Sätze von 2, 2,5 oder 3 Prozent basieren auf den vom Gesetzgeber festgelegten typisierten Nutzungsdauern. Diese Sätze sind oft zu niedrig, da sie eine längere Nutzungsdauer des Gebäudes bedeuten und somit die jährlichen Steuervorteile verringern. Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG können jedoch auch kürzere tatsächliche Nutzungsdauern angesetzt werden, was höhere jährliche Abschreibungen ermöglicht.

Beispiel:

Eine vermietete Immobilie im Wert von 100.000 Euro wird jährlich mit 2 Prozent abgeschrieben. Über 50 Jahre bedeutet das 2.000 Euro pro Jahr, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Mit einem Gutachten kann nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Nutzungsdauer nur 25 Jahre beträgt. Dadurch erhöht sich die jährliche Abschreibung auf 4 Prozent, also 4.000 Euro pro Jahr – ein klarer Steuervorteil.

Kriterien für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer

In einem Schreiben vom 22.2.2023 nennt das Bundesfinanzministerium (BMF) Kriterien für eine kürzere Nutzungsdauer. Neben technischem Verschleiß von Dach, Wänden und Fundament kommt auch eine wirtschaftliche Entwertung in Betracht, beispielsweise wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht mehr möglich ist.

Anforderungen des Bundesfinanzministeriums

Die Finanzverwaltung stellt hohe Anforderungen an die Nachweise für eine verkürzte Nutzungsdauer. Laut BMF-Schreiben reichen Gutachten nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) nicht aus. Finanzämter akzeptieren nur Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

BFH weist Finanzämter in die Schranken

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil (23.1.2024, IX R 14/23) entschieden, dass an ein Gutachten keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Steuerpflichtige können jede Methode nutzen, die geeignet ist, die kürzere Nutzungsdauer zu belegen. Ein Bausubstanzgutachten ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Der Fall: Eine Klägerin argumentierte, dass die tatsächliche Nutzungsdauer ihres Gebäudes nur noch 6 Jahre betrage, während das Finanzamt von 40 Jahren ausging und die AfA entsprechend begrenzte. Ein vom Finanzgericht eingeholtes Gutachten ermittelte eine Restnutzungsdauer von 19 Jahren.

Der BFH bestätigte diese Einschätzung und betonte, dass die Schätzung der Restnutzungsdauer gemäß der ImmoWertV eine anerkannte Methode sei. Allerdings betonten die Richter, dass eine modellhaft ermittelte Restnutzungsdauer allein nicht ausreicht. Es muss zusätzlich eine sachverständige Begutachtung erfolgen, die individuelle Aspekte wie durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen und Modernisierungen berücksichtigt. So werde sichergestellt, dass die tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes adäquat in die Schätzung der Nutzungsdauer einfließen.

Empfehlung für Vermieter

Wenn Sie als Immobilienbesitzer eine kürzere Abschreibungsdauer anstreben, sollten Sie ein fundiertes Gutachten in Auftrag geben, das die individuellen Gegebenheiten Ihres Gebäudes berücksichtigt. Denn auch im vom BFH entschiedenen Fall wurde ein Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt, die die Immobilie persönlich begutachtet haben.

Solche Gutachten kosten in der Regel zwischen 3.000 und 5.000 Euro. Es gibt jedoch auch Online-Angebote für Gutachten zur Restnutzungsdauer von Immobilien. Ob diese vom Finanzamt anerkannt werden, ist jedoch nicht ausreichend geklärt. Wird das Gutachten vom Finanzamt nicht anerkannt, bleibt Ihnen nur der Weg über das Einspruchsverfahren und eine mögliche Klage vor dem Finanzgericht. ◀

Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





WEBINARE & CO: NEUES ZUR UMSATZSTEUER

Selbstständige. Für viele Selbstständige sind Online-Kurse eine wichtige Einnahmequelle. Doch ab Juli 2024 ändern sich die Regeln für die Umsatzsteuer. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat genaue Anweisungen gegeben, die für viele Anbieter dringenden Handlungsbedarf bedeuten.

Umsatzsteuerfreie Bildungsveranstaltungen möglich

Neben Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen des öffentlichen Rechts können auch private Dienstleister auf dem Gebiet Ausbildung, berufliche Umschulung und Fortbildung umsatzsteuerfreie Bildungsleistungen anbieten. Hierzu benötigen sie aktuell eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Mit dieser können auch Unternehmen beim Finanzamt erreichen, dass sie auf Kursgebühren ihrer Teilnehmer keine Mehrwertsteuer erheben müssen.

Neue Regelungen ab Juli

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen ihre Angebote von Präsenzveranstaltungen auf Online-Formate umgestellt. Dadurch haben Webinare, E-Learning-Kurse und ähnliche Angebote massiv zugenommen, was nun auch Änderungen in der Umsatzbesteuerung mit sich bringt. Wie nun solche Online-Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen umsatzsteuerlich zu beurteilen sind, hat das BMF in einem [Schreiben](#) vom 29. April 2024 und in einem geänderten Umsatzsteuer-Anwendungserlass zusammengefasst. Dieser ist für die Finanzämter bindend.

Nur für Leistungen, die bis zum 30. Juni 2024 ausgeführt wurden, gilt eine Übergangsregelung. Anbieter sollten daher ihr bisheriges Leistungsangebot und Preise dringend überprüfen. Die neuen Regelungen betreffen Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit, unter anderem: >

Kurz & knapp

Online-Bildungsveranstaltungen können umsatzsteuerfrei sein

Ab Juli 2024 unterscheiden Finanzämter zwischen Live-Streaming, Aufzeichnungen und Kombinationen

Aufzeichnungen und Kombinationen: Umsatzsteuersatz problematisch für einige Anbieter

- Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen
- Tagungen und Webinare
- Unterrichtskurse
- Online-Sprechstunden von Ärzten
- Bildungsangebote von Fernlehrinstituten
- Dienstleistungen von Influencern

Für Online-Veranstaltungen, die sich an private Kunden richten, hat das BMF festgelegt, wie der Leistungsort zu bestimmen und wann eine Umsatzsteuerbefreiung auszuschießen ist.

Unterscheidung zwischen Live-Streaming, Aufzeichnung und Leistungskombination

Häufig werden Live-Veranstaltungen nicht nur parallel in Echtzeit digital übertragen, sondern auch als Live-Mitschnitte oder vorproduzierte Aufzeichnungen zum Download bereitgestellt. Teilnehmer können diese Inhalte dann zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

In umsatzsteuerlicher Hinsicht muss in diesen Fällen sowohl der Leistungsort als auch mögliche Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen geklärt werden. Hierbei wenden die Finanzämter neue Grundsätze an. Das betrifft insbesondere Unternehmer, die Echtzeit- und zeitversetzte Online-Inhalte anbieten und deren Leistungen bislang umsatzsteuerfrei waren.

Finanzämter unterscheiden jetzt zwischen einem reinen Live-Streaming-Angebot und einer kombinierten Leistung, bei der vorproduzierte Aufzeichnungen zu einem späteren, vom Nutzer gewählten Zeitpunkt abgerufen werden können.

- Für das Live-Streaming ist eine eventuelle Steuerbefreiung möglich.
- Kombiniertes Angebot: Dieses gilt als eine einheitliche Leistung eigener Art, die insgesamt dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz unterliegt. Eine Aufteilung des Entgelts ist nicht zulässig.

Wird neben der Bereitstellung eines Live-Streams ein gesondertes Entgelt für die Aufzeichnungen oder vorproduzierten Inhalte verlangt, liegen zwei selbstständige Leistungen vor, die getrennt zu beurteilen sind.

- Für das Live-Streaming kann die Steuerbefreiung gelten, für das weitere Angebot hingegen nicht.
- Für vorproduzierte Inhalte (zum Beispiel Videokurs) und Leistungskombinationen gilt der allgemeine Umsatzsteuersatz.

Nach Ansicht des BMF handelt es sich bei vorproduzierten Inhalten um eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung. Werden Videokurse an Nichtunternehmer erbracht, richtet sich der Leistungsort nach dem Wohnsitz des Leistungsempfängers. Das spielt bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen eine Rolle. Selbst wenn der Anbieter ein umsatzsteuerfreies Live-Webinar anbieten kann, gilt das ab Juli 2024 nicht mehr für vorproduzierte Inhalte auf Lernplattformen. Auch eine Ermäßigung des Steuersatzes wird nicht gewährt.

Übergangsregelung gilt nur bis Ende Juni 2024

Die neuen Regeln des BMF gelten ab sofort für alle offenen Fälle. Bis zum 30. Juni 2024 gibt es eine Übergangsphase. In dieser Zeit wird es nicht beanstandet, wenn sich die Beteiligten auf bisherige Regelungen im Hinblick auf den Leistungsort, die Umsatzsteuerbefreiung bzw. den ermäßigten Umsatzsteuersatz geeinigt haben.

Das sollten Sie jetzt tun

Bildungsdienstleister und Veranstalter im kulturellen oder im Gesundheitssektor, die ihre Leistungen kombiniert per Live-Streaming und zum Download anbieten, sollten sofort prüfen, welche Auswirkungen sich auf eventuelle Steuerbefreiungen ergeben. Überlegen Sie, ob für die zusätzliche Download-Möglichkeit von Aufzeichnungen ein gesondertes Entgelt bzw. ein Aufpreis verlangt werden soll. Ist die Aufzeichnung erst nach Zahlung abrufbar, handelt es sich um eine ständige Leistung. Nur auf die ist dann die Umsatzsteuer fällig. Bei einem Gesamtpreis für die Live-Veranstaltung und die Aufzeichnung wäre hingegen die Umsatzsteuer auf den gesamten Betrag zu bezahlen. Für bereits abgeschlossene Verträge für Bildungsangebote, die länger laufen, können sich aber praktische Probleme ergeben. ➤

Beispiel: Abonnement

Der Kunde hat mit einem Bildungsanbieter zum 1. März 2024 ein Jahresabonnement begonnen und dieses bereits bezahlt. Im Gesamtpreis sind enthalten:

1. Ein mehrtägiges Bootcamp vor Ort (Seminar).
2. Alternative zeitgleiche Teilnahme per Live-Stream von zu Hause aus.
3. Späterer Abruf des Webinars für alle Kursteilnehmer.
4. Zusätzlich ein Online-Ausbildungsprogramm mit vorproduzierten Videos, die sich der Kunde jederzeit ansehen kann.

Beide Seiten sind beim Vertragsabschluss davon ausgegangen, dass das gesamte Leistungsangebot umsatzsteuerfrei ist. Tatsächlich ist die Ausbildung aber erst Ende Februar 2025 abgeschlossen. Erst dann gilt die Leistung als umsatzsteuerlich erbracht, soweit keine Aufteilung in Teilleistungen vorzunehmen ist.

Für die Jahresabogebühr muss der Anbieter nach der Neuregelung (hier: 19 Prozent) Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen, weil die Gesamtleistung erst Ende Februar 2025 als erbracht gilt.

Ob der Anbieter in der Praxis, die Umsatzsteuer vom Kunden nachfordern kann, dürfte sehr fraglich sein. Das hängt im Einzelfall von der konkreten Vereinbarung im abgeschlossenen Vertrag ab. In vielen Fällen wird der Unternehmer wohl darauf verzichten, wodurch er faktisch selbst mit der Umsatzsteuer belastet ist.

Beharrt er aber darauf, die Gesamtleistung umsatzsteuerfrei zu behandeln, muss er dies dem Finanzamt mitteilen. Wenn es erwartungsgemäß die Umsatzsteuer fordert, dann müsste sich der Unternehmer gegebenenfalls mit einer Klage vor dem Finanzgericht wehren.

Tipp:

Für künftige Verträge sollte der Anbieter das im Beispiel genannte Leistungsangebot aufteilen, und zwar:

1. Umsatzsteuerfreier Teil:

- Präsenzseminar (1. Modul) und
- Live-Stream (2. Modul) sowie

2. Umsatzsteuerpflichtiger Teil:

- Aufzeichnung der Veranstaltung als eigenständigen Teil (3. Modul) und
- Video-Schulungsprogramm (4. Modul), für das 19 Prozent Umsatzsteuer fällig sind.

Diese Aufteilung sollte in der Preiskalkulation berücksichtigt werden. Wer sich vor allem an Privatkunden richtet, sollte bedenken, dass das Angebot bei einer deutlichen Preiserhöhung an Attraktivität verlieren könnte. Nichtunternehmer tragen die weitergegebene Mehrwertsteuer. Unternehmer hingegen können die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn sie die Leistung für ihren Betrieb gekauft haben. ◀

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

29.7.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.